



## VERORDNUNG

### der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 10.03.2016 über die Übertragung von Aufgaben von der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand

Aufgrund des § 50 Abs 3 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird verordnet:

#### § 1

In Angelegenheiten des § 50 Abs 1 lit b Z 1 Gemeindegesetz, eingeschränkt auf den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften im Zuge von Grundablösen bei der Kanalisierung, der Neuerrichtung, der baulichen Umgestaltung oder der Sanierung von Straßen bis zu einem Wert von € 10.000,-, maximal jedoch bis zu einem Ausmaß von 50 m<sup>2</sup>, wird das der Gemeindevertretung zustehende Beschlussrecht an den Gemeindevorstand abgetreten.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 08.11.2012 über die Übertragung von Aufgaben von der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Lustenau außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
Dr. Kurt Fischer



An der Amtstafel _____
angeschlagen am: <u>22.03.2016</u>
abgenommen am: <u>21.04.2016</u>